

Analyse der Ergebnisse des EU-Konvents unter besonderer Berücksichtigung der ESVP

- Der durch den EU-Konvent vorgelegte Verfassungsentwurf sollte nach seiner Implementierung die notwendigen Voraussetzungen für das Funktionieren der erweiterten EU in der nächsten Dekade schaffen.
- Die Außen- und Sicherheitspolitik der EU wird zunehmend zu einem zentralen Prüfstein für eine erfolgreiche Weiterentwicklung und nachhaltige Absicherung des europäischen Integrationsprojektes.
- Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und ihr integraler Bestandteil Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) stehen auch in Zukunft im Spannungsverhältnis zwischen der Forderung an die EU, angesichts der vielschichtigen und globalen Herausforderungen ein umfassender sicherheitspolitischer Akteur zu werden, und den interessegeleiteten nationalen Außen- und Sicherheitspolitiken der EU-Mitgliedstaaten (EUMS).
- Der Richtungsstreit um die Finalität des weiteren Integrationsverlaufs, verbunden mit der mangelnden Bereitschaft, verbleibende staatliche Souveränität abzugeben, bleibt weiterhin bestimmend für den weitgehend reaktiven und punktuellen sicherheits- und verteidigungspolitischen Integrationsprozess.
- Auf absehbare Zeit wird die ESVP von einer intergouvernementalen sicherheits- und verteidigungspolitischen Kooperation bestimmt bleiben. Es wird dabei auch zu keiner Vergemeinschaftung der europäischen Verteidigungspolitik kommen, weil sich die militärisch leistungsfähigen EUMS den autonomen Einsatz ihrer Armeen zur Realisierung nationaler Interessen auch in Zukunft vorbehalten werden.
- Mit den vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der ESVP wird der Weg zu einer Differenzierung der verteidigungspolitischen Integration der Union geöffnet. Dies kann einerseits zu einer Dynamisierung und Effizienzsteigerung führen, wenn eine Gruppe von fähigen und willigen Staaten vorangeht und mehr sicherheitspolitische Verantwortung übernimmt. Andererseits besteht aber die Gefahr, dass sich in diesem Falle die anderen Staaten vom militärisch anspruchsvollen Spektrum der Sicherheitspolitik abkoppeln und sich die EU somit nicht

zu einem einheitlichen und kohärenten Akteur entwickelt.

- Daher bleibt auch weiterhin der nationale politische Gestaltungswille der bestimmende Faktor sowohl für das Risiko, das ein Staat im Rahmen des internationalen Krisenmanagements einzugehen bereit ist, als auch für die Verantwortung, die er für die internationale Stabilität und Sicherheit übernehmen möchte, und für den daraus abgeleiteten militärischen Beitrag.
- Die allgemeine internationale sicherheitspolitische Entwicklung und die neuen Sicherheitsrisiken lassen jedenfalls erwarten, dass die EUMS zunehmend mit der Forderung nach militärischem Engagement als Teil einer umfassenden Konfliktbewältigungsstrategie konfrontiert werden.
- Darüber, ob der primäre sicherheitspolitische Handlungsrahmen für militärische Aktionen die EU oder die NATO sein wird bzw. welche Art von Aufgabenteilung sich ergeben wird, wird die nächste Zukunft entscheiden müssen.
- Das aus heutiger Sicht wahrscheinlichste Szenario ist ein geografisch zumeist auf die europäische Peripherie und funktional eher auf das untere Spektrum des militärischen Krisenmanagements beschränkter Akteursstatus der EU, wobei aber punktuelle Einsätze auch im anspruchsvolleren Spektrum und in größeren Entfernungen möglich bleiben.
- Zur Steigerung der Effizienz der ESVP schlägt der Verfassungsentwurf ein System der variablen Geometrie sowie eine Ausweitung

des Einsatzspektrums außerhalb der EU und erstmals – für bestimmte Zwecke – auch auf dem Territorium der EU vor.

- Das System der variablen verteidigungspolitischen Geometrie soll den unterschiedlichen militärischen Fähigkeiten und Verteidigungskulturen Rechnung tragen, aber dennoch eine neue Dynamik und eine höhere Flexibilität im Bereich der ESVP bewirken.
- Das Grundprinzip dieser Methode ist, dass eine Avantgarde („Kernstaaten-Gruppe“) mit höheren militärischen Fähigkeiten und dem politischen Willen, im militärisch anspruchsvollen Einsatzspektrum wirksam zu werden, voranschreitet und eine intensivere Zusammenarbeit begründet, womit die Weiterentwicklung der ESVP befördert werden soll.
- Diese verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigungspolitik soll als „strukturierte“ Zusammenarbeit bei der Vorbereitung und der Durchführung von Missionen, als „engere“ Zusammenarbeit auf dem Gebiet der gegenseitigen Verteidigung (militärische Beistandsklausel) und als Solidaritätsklausel für den Fall eines terroristischen Angriffs auf ein Mitgliedsland sowie in Form der Teilnahme an einer Rüstungsagentur realisiert werden.
- Eine verteidigungspolitische Kernstaaten-Gruppe, die insgesamt wohl jene Staaten umfassen wird, die sowohl an der strukturierten, als auch an der engeren Zusammenarbeit und an der Rüstungsagentur teilnehmen, würde zweifellos den bestimmenden Einfluss in der ESVP ausüben.

1. Allgemeine Einschätzung

Insgesamt betrachtet stellen die Ergebnisse des vorliegenden Verfassungsentwurfes **keine revolutionäre Veränderung** des bisherigen Systems der EU dar. Vielmehr ist der Verfassungsentwurf über weite Strecken eine Zusammenführung bereits existierender Verträge und Rechtsdokumente. Auch wenn es bis zur endgültigen Finalisierung des Verfassungstextes noch Abänderungen bzw. „Tauschgeschäfte“ bei einigen umstrittenen Themenkomplexen geben könnte, werden doch **einige positive Schritte und Reformen** in Richtung höhere Effizienz sowie klarere und transparentere Kompetenzteilung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten gesetzt werden können, sodass die **Union insgesamt konsolidierter** aus diesem Prozess hervorgehen wird.

Die neue Verfassung würde damit die notwendigsten Voraussetzungen für das **Funktionieren der EU über die nächste Dekade** schaffen. Der Konvent machte aber einmal mehr deutlich, dass die **Macht und die Gestaltungsfähigkeit der EU von den Mitgliedsstaaten ausgeht** und nicht vice versa.

Plakativ gesprochen haben sich die Konföderalisten gegenüber den Föderalisten, die Großen gegenüber den Kleinen und die (Mitglied-) Staaten gegenüber den supranationalen Elementen durchgesetzt: Die Rechte der Kommission wurden nicht signifikant ausgedehnt¹, die Stellung der kleineren Staaten wurde geschwächt und die Union insgesamt nicht zu den „Vereinigten Staaten von Europa“ umgebaut. Daher liegt auch eine vollstän-

dige Vergemeinschaftung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik weiterhin außerhalb jeder realpolitischen Machbarkeit.

Im **Vorfeld** der Arbeiten des Konvents wurde von den meisten Analytikern und politischen Kommentatoren die Ansicht vertreten, dass die Entwicklung der **EU** zu einem solidarischen, kohärenten, einheitlichen und auch **sicherheitspolitisch handlungsfähigen Akteur** die adäquateste Reaktion auf die allgemeinen Veränderungen in der internationalen Politik und der beste Beitrag Europas zu Frieden und Sicherheit in der Welt wäre.

Eine erste Bewertung der absehbaren Ergebnisse muss aber zu der Einschätzung kommen, dass diese **Zielsetzungen** trotz einiger Ansätze zur Ausweitung und Vertiefung der Integration **nur eingeschränkt erreicht** werden konnten. **Insbesondere** die vorgeschlagenen institutionellen **Reformen** im Bereich **der GASP** werden den angeführten **Ambitionen nur eingeschränkt gerecht**.

Für den Bereich der **ESVP** hingegen enthält der Entwurf einige **substanzielle Neuerungen**: die Ausdehnung der Petersberg-Missionen, die Schaffung einer Europäischen Agentur für Rüstung und Forschung, die Möglichkeit der Begründung einer „strukturierten Zusammenarbeit“ durch einige Mitgliedstaaten, welche den politischen Willen für militärisch anspruchsvolle Einsätze und die militärischen Fähigkeiten hiezu haben, die Aufnahme einer Verpflichtung zum gegenseitigen Beistand im Rahmen einer „engeren Zusammenarbeit“ sowie die Verankerung einer Solidaritätsklausel.

¹ So gehen z.B. die Niederlande von einem nationalen Macht- und Einflussverlust von rund 4 % aus.

2. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)

Die vorrangigen **Ziele** der GASP sind (weiterhin) der Schutz und die Förderung der Werte und der Interessen der Union sowie die Wahrung der territorialen Integrität der Mitgliedstaaten.

Die Außen- und Sicherheitspolitik bleibt auch zukünftig die **Prärogative der Staaten**, und die Handlungsfähigkeit der Union ist in diesen Bereichen nach wie vor vom politischen Willen und der Bereitstellung der zivilen und militärischen Kapazitäten der Mitgliedstaaten abhängig.

Der Rat entscheidet in Fragen der GASP grundsätzlich einstimmig. Die Ausnahmeregelungen für die Anwendung von qualifizierter Mehrheitsfindung bleiben begrenzt und von den Staaten kontrolliert – Entscheidungen mit militärischen Bezügen sind gänzlich ausgenommen. Trotz des breiten Raumes, welcher den Fragen der Beschlussfassungsverfahren in der Debatte eingeräumt wurde, muss eine nüchterne Analyse zu dem Ergebnis kommen, dass es eine Illusion wäre zu glauben, durch institutionelle bzw. abstimmungstechnische Veränderungen eine gemeinsame Außenpolitik gleichsam ex nihilo kreieren zu können. Vielmehr stellt der **allgemeine Interessenskonsens** die immer schon vorausgesetzte **Grundlage für die GASP** dar. Auf Grund der offensichtlichen **Interessensheterogenität** der Staaten fehlt es vielfach weiterhin an einer gemeinsamen strategischen Grundlage für die GASP². Daran wird sich auch so lange nichts ändern, wie wichtige EU-Staaten ihre

außen- und sicherheitspolitischen Interessen in bilateralen Vorgangsweisen (insbesondere mit den USA) besser gewahrt sehen als im Rahmen der EU.

Zwar bleibt das Ziel, sich zu einem umfassenden globalen politischen Akteur zu entwickeln, aufrecht, jedoch **reichen** die vorgeschlagenen institutionellen **Reformen nicht aus, um das strategische Machtpotential der Union zu aktivieren**. Die EU bleibt daher weitgehend auf die Rolle eines reaktiven und primär regional ausgerichteten Akteur beschränkt. Das schließt aber punktuelle militärische Einsätze auch im globalen Rahmen – insbesondere dort, wo die USA keine unmittelbaren Interessen haben – nicht aus.

Die EU wird in den nächsten zehn Jahren sicherheitspolitisch zu keinem Akteur mit weltpolitischen Einflussmöglichkeiten, der sein politisches, wirtschaftliches und militärisches Potenzial voll ausschöpft und im Sinne einer strategischen Interessenswahrnehmung koordiniert einsetzen kann.

Das sicherheitspolitische Handlungspotenzial der Union wird sich geografisch zumeist auf die europäische Peripherie und funktional eher auf das untere Spektrum des militärischen Krisenmanagements beschränken, wobei aber punktuelle Einsätze auch im anspruchsvolleren Spektrum und in größeren Entfernungen möglich bleiben. Ein kleinster gemeinsamer Nenner aller Staaten scheint zu sein, dass die Union ihre Rolle in den Bereichen der umfassenden Konfliktprävention sowie der Post-Konflikt-Stabilisierung ausbauen soll.

Die Binnenpazifizierung Europas bleibt somit bislang die bedeutendste

² Inwieweit die von HR Solana ausgearbeitete Sicherheitsdoktrin eine Verbesserung bringen wird, bleibt abzuwarten.

sicherheitspolitische Leistung und auch eine zentrale zukünftige Aufgabenstellung der Union.

Die sichtbarste geplante institutionelle Veränderung im Bereich der GASP ist die Schaffung eines **europäischen Ministers für auswärtige Angelegenheiten**, der vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit und mit Zustimmung des Kommissionspräsidenten gewählt werden soll. Der Europäische Außenminister ist im Wesentlichen eine Verschmelzung der beiden bisher existierenden Funktionen des Hohen Repräsentanten und des Außenkommissars. Er ist **nur eingeschränkt mit gestaltenden Kompetenzen ausgestattet**, soll aber der Außenpolitik der EU eine größere Sichtbarkeit verleihen. Der Außenminister soll die GASP entsprechend den Vorgaben des Europäischen Rates leiten, sein realpolitisches Gewicht wird daher insbesondere von der Unterstützung der EUMS abhängen.

Entgegen den Interessen der kleineren Mitgliedstaaten wird ein – wenn auch relativ schwacher – **Ratspräsident** implementiert werden. Der Ratspräsident soll die Außenrepräsentation der Union wahrnehmen und somit auch zu mehr Glaubwürdigkeit der GASP beitragen. Während der Außenminister der Ansprechpartner für die Außenminister der Nicht-EU-Staaten sein wird, sind die Staats- und Regierungschefs von Nicht-EU-Staaten das Pendant des Ratspräsidenten. Daraus kann aber keine Schwächung der nationalen außenpolitischen Kompetenz abgeleitet werden, weil der Ratspräsident seine Befugnisse nicht von den supranationalen Institutionen der Union, sondern ebenfalls von den EU-Staaten ableitet und diesen gegenüber

verantwortet. In seiner Tagesarbeit ist der Präsident des Europäischen Rates an die Vorgaben des Rates für Allgemeine Angelegenheiten gebunden. Die zweite exekutive Spitze der Union ist der **Kommissionspräsident**, der sich aber auf die Agenden des gemeinsamen Marktes und der internen Politikbereiche konzentrieren soll.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es weiterhin die Nationalstaaten sind, die verbindlich über die Ziele, Mittel und Strategien der europäischen Außenpolitik entscheiden.

3. Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Die **ESVP** ist ein **integraler Bestandteil der GASP** und soll der Union die zivilen und militärischen Fähigkeiten zur Durchführung von Operationen sichern. Die Staaten verpflichten sich zu einer schrittweisen Verbesserung dieser Fähigkeiten. Die **besonderen Verpflichtungen** einzelner Mitgliedstaaten, z.B. im Rahmen der NATO oder die Neutralität, bleiben **unberührt**, und die **Beschlüsse** mit militärischen Bezügen werden weiterhin **einstimmig** gefasst.

Auf absehbare Zeit ist kein EUMS – insbesondere keiner der militärisch bedeutenden – bereit, seine Streitkräfte einer supranationalen Verfügungsgewalt zu unterstellen. Die Schlüsselstaaten der ESVP – Großbritannien und Frankreich – lassen keine Ansätze erkennen, das Prinzip der intergouvernementalen Zusammenarbeit durch das der Vergemeinschaftung zu ersetzen. Daran wird sich auch so lange nichts ändern, wie die Asymmetrie zwischen den militärischen Anstrengungen unter den EUMS bestehen

bleibt und eine Integration der Streitkräfte somit für die militärisch potenten Staaten nachteilig ist. Eine signifikante Verbesserung der militärischen Fähigkeiten und die schrittweise Harmonisierung der Militärausgaben wären somit zentrale Voraussetzungen einer Vergemeinschaftung im Bereich der Verteidigungspolitik. Der Verfassungsentwurf hält daher auch an der bereits seit Maastricht festgeschriebenen Zielsetzung und realistischeren Position einer **gemeinsamen Verteidigung auf intergouvernementaler Basis** fest.

Zur Steigerung der Effizienz der ESVP schlägt der Verfassungsentwurf ein System der **variablen Geometrie** und eine **Ausweitung des Einsatzspektrums** nach außen wie erstmals für bestimmte Zwecke auch auf dem Territorium der EU vor.

Das System der variablen verteidigungspolitischen Geometrie soll den unterschiedlichen militärischen Fähigkeiten und Verteidigungskulturen Rechnung tragen, aber dennoch eine neue Dynamik und eine höhere Flexibilität im Bereich der ESVP bewirken. Das Grundprinzip dieses Ansatzes ist, dass eine Avantgarde („Kernstaatengruppe“) voranschreitet und eine intensivere Zusammenarbeit begründet, womit letztlich die Weiterentwicklung der ESVP insgesamt gefördert werden soll.

Diese verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigungspolitik soll die „strukturierte“ Zusammenarbeit bei der Vorbereitung und der Durchführung von Missionen, die „engere“ Zusammenarbeit auf dem Gebiet der gegenseitigen Verteidigung (militärische Beistandsklausel) und die Teilnahme an der Rüstungsagentur sowie eine Solidaritätsklausel für den Fall eines terroristischen Angriffs auf

ein Mitgliedsland umfassen. Bis dato zählen diese Artikel (Art. 205–210) zu den umstrittensten des ganzen Verfassungsentwurfes.

Weitgehend akkordiert erscheinen lediglich die vorgesehene Aktualisierung der Petersberg-Aufgaben, die Verankerung der Solidaritätsklausel und die Rüstungsagentur.

Die „**strukturierte Zusammenarbeit**“ ist eine stärkere Kooperation von Mitgliedstaaten, welche politisch willens und militärisch fähig sind, bei der Vorbereitung und Durchführung von internationalen Missionen insbesondere im militärisch anspruchsvolleren Spektrum (Kampfeinsätze) wirksam zu werden. Das Protokoll, das die teilnehmenden Staaten und die Fähigkeitskriterien enthalten soll, ist aber noch nicht verfügbar. Problematisch erscheint, dass über einen Beitritt zur strukturierten Zusammenarbeit zu einem späteren Zeitpunkt primär die Staaten entscheiden, die bereits Mitglieder sind.

Durch die Schaffung einer **Europäischen Agentur für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten** sollen eine Verbesserung der militärischen Kapazitäten, eine Harmonisierung der Bedarfslage sowie eine Stärkung der industriellen und technologischen Basis und ein gezielterer Einsatz der Verteidigungsausgaben erreicht werden. Mit dieser Agentur hätte der Rat eine neue Einrichtung zu seiner Verfügung, die sich zu einem Anknüpfungspunkt für eine stärkere Harmonisierung und Integration der nationalen Verteidigungspolitiken entwickeln könnte.

Der politisch sensibelste Vorschlag ist die Verankerung einer **optionalen militärischen Beistandsklausel**. Diese als

„**engere Zusammenarbeit**“ bezeichnete Form der verstärkten Kooperation ist zwar nur als Option vorgesehen, stößt aber bei namhaften EUMS auf nachhaltigen **Widerstand**. Die Motive für eine Ablehnung einer EU-Beistandsklausel sind breit gestreut und reichen von der Angst vor einer Aushöhlung der NATO (und der damit verbundenen Beeinträchtigung der transatlantischen Beziehungen) über nationale sicherheitspolitische Besonderheiten bis hin zur prinzipiellen Abneigung gegen die Entwicklung der EU hin zu einem europäischen „Superstaat“. Die „engere Zusammenarbeit“ wirft die Frage nach dem grundsätzlichen **Verhältnis zwischen EU und NATO** auf: Jene Staaten, welche einen militärischen Beistand nur im Rahmen der EU eingehen wollen und nicht gleichzeitig auch der NATO beitreten, tragen – bewusst oder unbewusst – zu einer Trennung zwischen den beiden für die europäische Sicherheit maßgeblichen Organisationen und nicht zu einer komplementären Stärkung bei. Das erscheint politisch wenig klug, insbesondere wenn man bedenkt, dass die volle militärische Einsatzbereitschaft der EU noch auf längere Zeit vom Rückgriff auf Fähigkeiten der NATO abhängig ist und daher eigentlich ein komplementärer Ansatz bezüglich EU und NATO präferiert werden sollte.

Weitgehend **offen** ist die Frage, in welchem **Zusammenhang** die **engere und die strukturierte Zusammenarbeit** stehen. Eine Mitwirkung an beiden Formen wäre naheliegend, ist aber nicht zwingend vorgeschrieben.

Während bisher unter dem Begriff der ESVP in operativer Hinsicht internationale Krisenmanagementeinsätze im Spektrum der Petersberg-Aufgaben subsumiert

wurden, eröffnet der Verfassungsentwurf in Form der Solidaritätsklausel und der Beistandsgarantie erstmals auch die Möglichkeit des Einsatzes militärischer Kräfte auf dem Territorium der EU.

Die **Solidaritätsklausel** zielt auf die Verhinderung von Terroranschlägen beziehungsweise auf die Hilfeleistung nach Terrorangriffen sowie Natur- und technischen Katastrophen. Allerdings ist die Mobilisierung der erforderlichen zivilen und militärischen Mittel ausdrücklich auf das Territorium der Union beschränkt, und einige Staaten beharren darauf, dass über Art und Umfang der konkreten Hilfeleistung autonom national entschieden wird. Diese Solidaritätsklausel ist nur auf den ersten Blick eine „zahnlose“ Entschädigung für eine allfällige Ablehnung einer militärischen Beistandsklausel. Denn zum einen ist ein Terrorschlag aktuell die wahrscheinlichste territoriale Bedrohung für die EU-Staaten und zum anderen stellt die Bekämpfung des Terrorismus eine besondere Herausforderung dar. Sie erfordert einen leistungsfähigen und vernetzten Nachrichtendienst, die Fähigkeit zum koordinierten Einsatz von militärischen und zivilen Einsatzkräften sowie die Entwicklung neuer militärischer Fähigkeiten. Darüber hinaus könnte in der öffentlichen Diskussion die Frage aufkommen, welche rationalen Gründe dafür sprechen, dass sich die EUMS zwar wechselseitige Hilfe für den Fall eines Terrorschlages zusichern, nicht aber für den Fall eines militärischen Angriffes von außen.

Die zukünftigen **Missionen** außerhalb der EU, bei denen die Union auf militärische und zivile Mittel zurückgreifen kann, sollen neben dem bisher unter dem Begriff der „Petersberg-Aufgaben“ subsumierten

Spektrum der humanitären- und Katastrophenhilfe, der friedenserhaltenden Aufgaben sowie von Kampfeinsätzen im Rahmen der Krisenbewältigung auch **gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten** umfassen. Es wird dabei ausdrücklich hervorgehoben, dass alle diese Einsätze auch zur Bekämpfung des Terrorismus beitragen können. Diese unter dem Begriff „Petersberg Plus“ zusammenfassbaren Aufgaben sind aber noch nicht ausreichend scharf präzisiert. Obwohl dieselben militärischen Kräfte sowohl für internationale Einsätze im Rahmen der EU (European Rapid Reaction Force – ERRF) als auch im Rahmen der NATO (NATO Response Force – NRF) herangezogen werden könnten, stellt sich aber einmal mehr die Frage nach der zukünftigen **Aufgabenteilung zwischen EU und NATO**.

Aus heutiger Sicht erscheinen alle vorgeschlagenen **Neuerungen** im Bereich der ESVP mit Ausnahme der „gemeinsamen Verteidigung“ **im Bereich des Möglichen**, insbesondere weil sie im Hinblick auf die qualitative und quantitative Verbesserung der militärischen Fähigkeiten bereits in der britisch-französischen Erklärung von Le Touquet vom Februar 2003 enthalten sind.

Sollte es tatsächlich zu der Bildung einer verteidigungspolitischen **Kernstaaten-gruppe** kommen, die insgesamt wohl jene Staaten umfassen würde, die sowohl an der strukturierten als auch an der engeren Zusammenarbeit und an der Rüstungsagentur teilnehmen, so würden diese Staaten zweifellos den **bestimmenden Einfluss in der ESVP** ausüben.

4. Österreichische Positionen zu den ESVP-Vorschlägen³

Die angeführten Konventsvorschläge im Bereich der ESVP sind in ihren Grundzügen bereits in dem von den österreichischen Konventsmitgliedern Farnleitner und Bösch am 28. November 2002 eingebrachten Papier enthalten und **bewegen sich** darüber hinaus **auf der Grundlage der österreichischen Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin**. Die **Bundesregierung** hat daher die vorgeschlagenen **Bestimmungen zur ESVP grundsätzlich begrüßt**, auch wenn vom österreichischen Regierungsvertreter Abänderungsvorschläge eingebracht wurden. Im konkreten wurden **folgende Punkte beeinträchtigt**:

- **Komplette Streichung des Artikels 206**, der vorsieht, dass der Rat die Durchführung einer Mission einer Gruppe von Mitgliedstaaten übertragen kann, weil dies eine inakzeptable Einschränkung der Kompetenzen des Rates oder des PSK bedeuten würde und das Prinzip der Freiwilligkeit für die Mitwirkung bei Operationen derzeit schon besteht.

Zudem könnte insbesondere in der Anfangsphase die Gefahr bestehen, dass sich diese Gruppe von Staaten militärisch und politisch überfordert und somit im Falle einer eskalierenden Lageentwicklung auch ursprünglich nicht direkt involvierte EU-Staaten in eine Operation hineingezogen werden könnten.

Darüber hinaus kann grundsätzlich argumentiert werden, dass eine

³ Im Detail und im exakten Wortlaut sind die vom österreichischen Regierungsvertreter im Konvent eingebrachten Vorschläge nachlesbar unter: <http://european-convention.eu.int/amendemTrait.asp?lang=DE>

„strukturierte Zusammenarbeit“ generell die Gefahr in sich birgt, dass einzelne Staaten sich aus dem militärisch anspruchsvollen Spektrum abkoppeln und zu einem sicherheitspolitischen Trittbrettfahren verleitet werden könnten.

Daher sollten aus österreichischer Sicht möglichst viele Staaten an der strukturierten Zusammenarbeit teilnehmen, und es sollte an der langfristigen Zielsetzung, dass sich die Union in ihrer Gesamtheit zu einem geschlossenen sicherheitspolitischen Akteur weiterentwickelt, festgehalten werden.

- Am **Artikel 207**, der die Schaffung einer Rüstungsagentur vorsieht, die Mitwirkungsrechte aber vom Umfang der effektiven Beteiligung abhängig macht, wird bemängelt, dass er im Widerspruch zum Grundsatz steht, dass alle Mitgliedstaaten in EU-Agenturen die gleichen Rechte und Pflichten haben sollten.
- Am **Artikel 208** wird kritisiert, dass über eine spätere Mitwirkung an einer „strukturierten Zusammenarbeit“ nicht von der Union in ihrer Gesamtheit, sondern ausschließlich von den Mitgliedstaaten, die bereits in dieser Zusammenarbeit stehen, entschieden werden soll.
- Die **Solidaritätsklausel** soll auf die Bewältigung von Natur- und technischen Katastrophen ausgedehnt werden. Diese Anregung wurde auch aufgenommen.

Eine **optionale militärische Beistandsklausel** wird von Österreich **positiv gesehen**. Da der Rat gemäß Artikel 40 Abs. 1 nur einstimmig den

Übergang zu einer gemeinsamen Verteidigung beschließen kann, das Eingehen einer „engeren Zusammenarbeit“ optional ist und darüber hinaus gemäß Artikel 40 Abs. 2 der „besondere Charakter“ der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten bestehen bleiben soll, obliegt die Frage der Beibehaltung bzw. konkreten Handhabung der österreichischen **Neutralität weiterhin der souveränen Entscheidung Österreichs**.

MjrdhmfD Dr. Johann Frank ist Leiter der Abteilung für sicherheitspolitische Analysen im Büro für Sicherheitspolitik des Bundesministeriums für Landesverteidigung.